



FDP-NRW · Sternstraße 44 · 40479 Düsseldorf

KAB Stadtverband Köln  
KAB Landesarbeitsgemeinschaft NRW  
Frau Hildegard Lülsdorf  
Eisenachstr. 23

50733 Köln

Freie Demokratische Partei  
Landesverband NRW

**Ralph Sterck**  
Hauptgeschäftsführer

Wolfgang-Döring-Haus  
Sternstraße 44  
40479 Düsseldorf

Fon 0211. 49 70 9-0  
Fax 0211. 49 70 9-50

sterck@fdp.de

www.fdp-lv-nrw.de  
www.das-neue-nrw.de

Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
Kto. 6 120 026  
BLZ 300 700 24

Düsseldorf, 06. April 2010

## Wahlprüfsteine

Sehr geehrte Frau Lülsdorf,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 16. März 2010 und antworten auf die Wahlprüfsteine des KAB Stadtverband Köln wie folgt:

### **1. Wie beurteilen Sie die Zunahme der Sonntagsarbeit in Nordrhein-Westfalen?**

Aus unserer Sicht ist eine signifikante Zunahme der Sonn- und Feiertagsarbeit in Nordrhein-Westfalen nicht zu beobachten. Das Ladenöffnungsgesetz NRW sieht in § 11 eine Begrenzung der Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen vor, die den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes entspricht. Hiernach gilt, dass mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei sein müssen, die Höchstarbeitszeiten nicht überschritten werden dürfen und binnen zwei Wochen nach einem Arbeitssonntag ein Ersatzerholungstag zwingend gewährt werden muss. Arbeitnehmer sind unseres Erachtens durch die bewährten Regelungen des Arbeitszeitgesetzes daher hinreichend gegenüber jeder Zunahme der Sonntagsarbeit geschützt. Im Gegenteil führen Regelungen, die die Verkaufsöffnung von Ladengeschäften an Sonntagen betreffen, vor diesem Hintergrund eher zu einer Einstellung weiterer Beschäftigter und somit zu positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt.

**2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 01.12.2009 hat eindeutig festgestellt: ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Damit muss auch das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) mit seinen zahlreichen Ausnahmeregelungen auf den Prüfstand.**

**a. Wie werden Sie, im Falle Ihrer Wahl, den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Neugestaltung des LÖG NRW umsetzen?**

**b. Sind Sie für eine Neufassung des Gesetzes, das weiterhin für Ausnahmen offen ist?**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 die Ladenöffnungen an Sonntagen nicht grundsätzlich beanstandet. Gegenstand der Entscheidung war vielmehr eine Regelung des Stadtstaats Berlin, die eine Ladenöffnung der Dauer von 7 Stunden für sämtliche Adventssonntage als Regelöffnungszeit vorsah (§ 3 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes in der vom BVerfG verworfenen Fassung). Nur diese Regelung hat das Gericht für verfassungswidrig befunden; die übrigen im Land Berlin vorgesehenen Ausnahmen für die Sonntagsöffnung - namentlich den Verkauf bestimmter Produktsortimente durch bestimmte Handelsgeschäfte oder im Einzelfall zu genehmigende Sonntagsöffnungen in bestimmten geographisch näher bezeichneten Stadtteilen - erachtete das Gericht nicht für verfassungswidrig. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07, zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rz. 173):

*"[...] Auf dieser Grundlage führt die Bestimmung über die voraussetzungslose siebenstündige Öffnung an allen vier Adventssonntagen wegen der vollständigen Herausnahme eines zusammenhängenden Monatszeitraums aus dem Schutz der Sonntage ohne hinreichend gewichtige Gründe zu einem Unterschreiten des Maßes an gebotenen Mindestschutz. Die flächendeckende Möglichkeit der Öffnung aufgrund einer Allgemeinverfügung an vier weiteren Sonn- oder Feiertagen bei öffentlichem Interesse ohne zeitliche Begrenzung ist bei einschränkender Interpretation mit der Verfassung vereinbar. Die weiteren mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Bestimmungen beeinträchtigen den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestschutz nicht in erheblichem Maße; sie sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. [...]"*

Hiernach bleibt festzuhalten, dass lediglich die - im LÖG NRW gar nicht enthaltene - Globalerlaubnis zu einer Öffnung an sämtlichen Adventssonntagen, nicht aber orts- oder sortimentsbezogene Ausnahmeregelungen dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit anheim fielen.

Mit Blick auf das LÖG NRW ergibt sich daher kein Gestaltungsauftrag aus dem Urteil; vielmehr hält das nordrhein-westfälische Gesetz die verfassungsgerichtlichen Vorgaben bereits in der geltenden Fassung ein.

Wir sind daher der Auffassung, dass am Ladenöffnungsgesetz unseres Bundeslandes grundsätzlich kein Änderungsbedarf besteht.

### **3. Für welche konkreten Maßnahmen des Sonntagsschutzes werden Sie eintreten?**

Wir erachten das bestehende Instrumentarium - insbesondere das Arbeitszeitgesetz - für ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph Sterck  
Hauptgeschäftsführer